



infobrief 06/2011

Montag, 28. März 2011

AT

- Seit 1995 - Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV - Seit 1995 -
Infobriefe im Internet: <http://news.iff-hh.de/index.php?id=2599>

Stichwörter

Bearbeitungsgebühr, Verbraucherdarlehen, Unwirksamkeit, Rückforderungsansprüche

1 Sachverhalt

Seit letztem Jahr sind mehrere Gerichtsentscheidungen zu Bearbeitungsgebühren bei Verbraucherdarlehen ergangen, wobei insbesondere die Schutzgemeinschaft für Bankkunden e.V. mit seinen Rechtsanwälten die Abmahnverfahren und Klagen gegen Anbieter in Bezug auf die Bearbeitungsgebühren vorangetrieben hat.

Mehrere Entscheidungen haben die Bearbeitungsgebühr bei Verbraucherdarlehen als Preisnebenabrede bewertet, die die Verbraucher gem. § 307 BGB unangemessen benachteiligt. Mit der Gesetzesänderung im Juni 2010 für Verbraucherdarlehen anlässlich der Umsetzung der neuen Verbraucherkredit-Richtlinie gibt es weitere Argumente, dass eine Bearbeitungsgebühr bei Verbraucherdarlehen nicht zulässig ist und von den Verbrauchern zuzüglich darauf gezahlter Zinsen zurückgefordert werden kann.

2 Stellungnahme

2.1 Aktuelle Praxis

Während im Bereich der Volks- und Raiffeisenbanken auf eine Bearbeitungsgebühr bei neu abgeschlossenen Verbraucherdarlehen inzwischen weitgehend verzichtet wird, hat eine aktuelle Stichprobe des iff im Februar 2011 gezeigt, dass die meisten Banken weiterhin bei Verbraucherdarlehen eine Bearbeitungsgebühr vertraglich vereinbaren, darunter BBBank, norisbank, Santander Consumer Bank, Sparda-Bank Hamburg, aus dem Sparkassensektor z.B. die Sparkasse Hannover und die Targobank.

2.2 Bisherige Rechtsprechung

Die Entscheidungen zu Bearbeitungsgebühren beziehen sich auf Unterlassungsbegehren des Vereins, in den Preisaushängen eine Bearbeitungsgebühr bzw. ein Bearbeitungsentgelt zu verlangen. Das OLG Bamberg¹ hatte entschieden, dass die Bank dies bei Androhung einer Ord-

¹ OLG Bamberg vom 4.8.2010, Az. 3 U 78/10, Volltext siehe: www.money-advice.net, ID: 46034.

nungsstrafe zu unterlassen habe, weil die Bearbeitungsgebühr eine Preisnebenabrede darstelle, die gerichtlich überprüfbar sei.

Die unangemessene Benachteiligung hat das OLG Bamberg damit begründet, dass ein Bearbeitungsentgelt für den Vertragsschluss und die Bonitätsprüfung

- (1) nicht dem gesetzlichen Leitbild des Darlehensvertrages gem. § 488 Abs. 1 BGB entspricht, das nur die Hingabe eines Geldbetrages auf Zeit gegen Zahlung von Zinsen und Rückzahlung bei Fälligkeit kennt,
- (2) zweifelhaft ist, ob die Bonitätsprüfung nicht im eigenen Interesse der Bank erfolge, die dem Bankkunden dann nicht in Rechnung gestellt werden darf und
- (3) ein pauschalisiertes Bearbeitungsentgelt als prozentualer Anteil am Kredit ebenfalls rechtlich bedenklich ist, da es sich nicht am tatsächlichen Aufwand orientiert und einzelne Kunden damit unangemessen benachteiligt.

Insbesondere sei ein Bearbeitungsentgelt auch nicht mit einem Disagio vergleichbar, da es gerade nicht zeitabhängig verrechnet wird und bei vorzeitiger Rückzahlung keine Erstattung erfolgt. Zum einen bedeutet die fehlende Rückerstattung bei vorzeitiger Rückzahlung eine weitere Benachteiligung des Bankkunden, zum anderen ist damit auch gemäß des OLG Bamberg die Rechtsprechung zum Disagio nicht anwendbar.

Gegenteilige Entscheidungen wie zum Beispiel der Beschluss vom OLG Celle² zeigen, dass die Rechtsprechung bisher noch nicht gefestigt ist. Zu den einzelnen rechtlichen Argumenten und sowie früheren Entscheidungen siehe auch den Infobrief Nr. 12 / 2010.

2.3 Neues Leitbild des Gesetzes

Mit dem neuen Gesetz zum Verbraucherdarlehensvertrag, das mit dem 11. Juni 2010 in Kraft trat, sind neue gesetzliche Pflichten für den Darlehensgeber geschaffen worden, so (1) die Pflicht zur Bonitätsprüfung – Prüfung der Kreditwürdigkeit eines Verbrauchers - gem. § 18 KWG, (2) die Pflicht zur Aushändigung vorvertraglicher Informationen gem. § 491a Abs. 1 BGB und (3) Erläuterungspflichten gem. § 491a Abs. 3 BGB.

Damit bleibt mit der Gesetzesänderung kein Raum für eine eigenständige Dienstleistung gegenüber dem Kunden im Rahmen von der Vertragsanbahnung, weil die Aushändigung von vorvertraglichen Informationen, die Erläuterungen und die Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers die Bank aufgrund gesetzlicher Pflichten und damit allein im eigenen Interesse erfüllen muss (siehe dazu schon kritisch: *Krüger/Bütter* WM 2005, 673 ff. (676) m.w.N. sowie zu unzulässigen Entgeltklauseln bei gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen: *Ulmer/Brandner/Hensen* AGB-Kommentar, 10. Aufl., Anh. 113 BGB, Rz. 310.

² Beschluss des OLG Celle vom 02.02.2010, Az. 3 W 109/09, siehe: www.money-advice.net, ID: 45987.

Eine insgesamt andere Ansicht in Bezug auf Bearbeitungsgebühren wurde bisher noch von den Banken vertreten, siehe: *Schimansky/Bunte/Lwowski-Bruchner*³ Bankrechtshandbuch 3. Aufl., 2007, § 78, Rz. 85 ff.

2.4 Kontrollfähigkeit von Bearbeitungsgebühren gem. § 307 BGB

Insofern sind Verbraucherdarlehensverträge auch anders zu bewerten als zum Beispiel Bausparverträge, bei denen der BGH eine Bearbeitungsgebühr als zulässig erachtet hat.⁴ Deutlich gemacht hat der BGH in der zitierten Entscheidung auch, dass Bearbeitungsgebühren der AGB-rechtlichen Kontrolle unterliegen. Entsprechend anders lautende Urteile wie vom OLG Celle (s.o.), dass Bearbeitungsgebühren als Preisabrede zu bewerten seien und daher prinzipiell nicht der Kontrolle gem. § 307 BGB unterliegen, sind damit obsolet geworden.

3 Fazit

Aufgrund der Gesetzesänderungen sind Bearbeitungsgebühren für Neuverträge von Verbraucherdarlehen nicht mehr zulässig, da die Banken Bonitätsprüfung und vorvertragliche Informationen aufgrund gesetzlicher Vorgaben erfüllen müssen und damit im Eigeninteresse handeln. Der BGH hat in seiner jüngsten Entscheidung deutlich gemacht, dass Bearbeitungsgebühren grundsätzlich der AGB-rechtlichen Kontrolle unterliegen.

- Gezahlte Bearbeitungsgebühren können daher bei Verbraucherdarlehensverträgen, die seit dem 11. Juni 2010 geschlossen wurden, inklusive darauf gezahlter Zinsen mit Berufung auf die neue Rechtslage zurückgefordert werden.
- Auch bei Verbraucherdarlehensverträgen, die vor dem 11. Juni 2010 geschlossen wurden, kann sich mit guten Argumenten auf das Urteil des OLG Bamberg und in Bezug auf die Kontrollfähigkeit einer Bearbeitungsgebühr auf die BGH-Entscheidung berufen werden. Allerdings ist hier die Rechtsprechung bisher noch nicht gefestigt.

³ Helmut Bruchner war Chefsyndicus der Hypo Real Estate (HRE) und vormals Syndicus bei der Hypo-Vereinsbank.

⁴ BGH Urteil vom 7.12.2010, Az. XI ZR 3/10.